

Christina Stresemann

Der Streit um das Bundesverfassungsgericht*

Verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Verfassungsrichterinnen und -richter, meine Damen und Herren, liebe Kollegen,

ich habe mir für diese Rede kein geringeres Thema gewählt, als den Streit um das Bundesverfassungsgericht, und mir keine leichtere Aufgabe gestellt, als die Aufdeckung seiner wahren Hintergründe. Dazu muß ich allerdings etwas ausholen:

Die Justiz ist weniger weiblich, als ihr Name suggeriert. Seit Jahrhunderten versuchen ihre Vertreter, diesen Tatbestand schamhaft zu verschleiern, indem sie sich in wallende Frauenkleider hüllen – je höher in der Hierarchie, desto extravaganter die Farbwahl. Im Mutterland der Suffragetten verstecken sie ihre männlichen Alopezien unter lockigen Perücken, andernorts erfüllen putzige Kappen denselben Zweck.

Der sonst so scharfsinnige Gustav Radbruch geriet hierdurch völlig durcheinander. Er berichtet, bei seinem Antrittsbesuch in Leipzig 1922 habe er angesichts einer derart vermummtten Männerversammlung von Reichsrichtern *die Ehrfurcht empfunden, die Fausten beseelte, als er zu den Müttern hinabstieg*.¹ Des Justizministers Verwirrung war nachhaltig. Das mit den Müttern muß ihm so gut gefallen haben, daß er einen Gesetzentwurf unterstützte, welcher die Zulassung der Frau zum Richteramt vorsah.²

Dabei war er eindringlich gewarnt worden. Die 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins hatte Anfang 1922 jede weibliche Beteiligung an der Justiz mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt.³ Und auf dem Vierten Deutschen Richtertag 1921 meinten von 250 Teilnehmern ganze zwei, daß Frauen zu Berufsrichtern geeignet seien.⁴ Überzeugend hatte dort der Amtsrichter Hoffmann dargelegt, *die Einführung der Frau in den Richterberuf würde einen Abbau unserer Rechtsordnung bedeuten, denn wohl kann die Frau sich Gesetzesbestimmungen gedächtnismäßig zu eigen machen, aber zur Rechtsprechung gehört bedeutend mehr, und hier sind der Frau unüberwindliche Grenzen ihrer Begabung gezogen*.⁵ Diese Grenzen wurden gesehen in der *Unsachlichkeit, mit der erfahrungsgemäß das*

Weib im Leben die Entschlüsse begründet und in den *Gefühleinflüssen, die die Frau bereits bei der intelligenzmäßigen, objektiven Aufnahme von Tatvorgängen behindern*.⁷ Fazit des Richterbundsexperten Stadelmann: *Durch die Zulassung der Frau als Berufsrichterin würde der Rechtsprechung das Grab gegraben*.⁸

Aber alle Warnungen verhallten ungehört. Unter Hinweis auf die von der Weimarer Verfassung verbürgten gleichen Rechte von Männern und Frauen beschloß der Reichstag am 1. Juli 1922 das anstößige Gesetz,⁹ und das Schicksal nahm seinen Lauf.

Als man 1948 die Scherben unserer Rechtsordnung zusammenkehrte, waren die mit der Neuformulierung einer Verfassung betrauten elf Männer entschlossen, die Schwächen der Weimarer Verfassung zu vermeiden. Das sollte schon der Tagungsort symbolisieren. Der bayerische Ministerpräsident hatte den Ausschuß in das zugige alte Schloß von Herrenchiemsee eingeladen, obwohl doch die benachbarte Fraueninsel als Tagungsort weit geeigneter gewesen wäre, da sie laut Dumont Reiseführer *alles, was die zwanzigfach größere Herreninsel zu bieten hat, mit ihrem geistigen Gewicht vollends aufwiegt*.¹⁰ Freilich mochte selbst der Freistaat Bayern die ungeliebte Verfassung nicht mit der Hypothek belasten, von der Frauenchiemseer-Kommission konzipiert worden zu sein.

Gegen den ausdrücklichen Vorschlag der Herrenchiemseer-Kommission beschloß der Parlamentarische Rat – nach hartnäckiger Intervention eines seiner vier weiblichen Mitglieder – die Aufnahme des Art. 3 Abs. 2 in die neue Verfassung, die fortan mit einem deutlichen Makel behaftet war. Etwas dramatisierend meinten Kritiker gar, damit habe man das ganze Verfassungsschiff auf Grund gesetzt, womit es auch schon seinen Namen weg hatte.

Die Bedeutung der neuen Vorschrift ist indessen überschätzt worden. Nur selten gelang einer Frau der Sprung ins oberste Stockwerk bundesdeutscher Gerichtsbarkeit. So kam es allenfalls mal zu einem der vielbewitzelten Schneewitchensenate. Auch beim „Dritten Senat“ war die Welt lange Zeit in Ordnung. Noch 1984 betrug der weibliche Anteil an dieser verfassungsgerichtlichen Leichtlohngruppe ganze 2,3%.¹¹

* Um die Einleitung gekürzter Festvortrag beim BVerfG-Mitarbeiterfest 1996 Nachabdruck aus KritV 97, S. 59ff., mit freundlicher Genehmigung des Verlages.

1 Die Justiz Band II (1926/27), S. 3 f.

2 Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 1. Wahlperiode 1920, Band 372 (Anlagen zu den Stenographischen Berichten), Aktenstück Nr. 4175.

3 Vgl. JW 1922, 1255 (r. Sp. oben).

4 Vgl. DRiZ 1921, 206.

5 DRiZ 1921, 206.

6 Hachenburg, DJZ 1920, 103.

7 Stadelmann, DRiZ 1921, 199.

8 DRiZ 1921, 202.

9 Siehe Verhandlungen des Reichstag, 1. Wahlperiode 1920, Band 356 (Stenographische Berichte), S. 8216 f.

10 Kunst- und Landschaftsführer Der Chiemgau, 1993, S. 144.

11 Vgl. Hans-Ernst Böttcher, Einige sozio-biographische Anmerkungen zur Herkunft und zum Verbleib der Mitglieder des Dritten Senats, in: Das wahre Verfassungsrecht, hrsg. von Dieter Umbach u.a., 1984, S. 357 ff. (S. 361, Fn. 11).

Erst im Zuge der Wiedervereinigung wuchs zusammen, was *nicht* zusammen gehört. Neue Forderungen zur Erweiterung des Art. 3 Abs. 2 GG konnten von der Mehrheitsfraktion im Bundestag – frauenpolitische Sprecherin Prof. Ursula Männle¹² – zwar weitgehend zurückgewiesen werden. Die nervenaufreibende Diskussion lenkte allerdings von wesentlichen Dingen ab, und so kam es, daß schon mal eine Frau mehr als üblich an das Verfassungsgericht berufen wurde. Dieser in Parlamentarierkreisen ebenso gönnerhaft wie launig als *Damenwahl* bezeichnete Vorgang wiederholte sich vor allem, als die männlichen Kräfte ganz davon beansprucht waren, die Nominierung einer als besonders streitbar verrufenen Vertreterin des schwachen Geschlechts zu verhindern.

Als man(n) 1994 in Bonn zur Besinnung kam, war es zu spät. Die Zahl der weiblichen Verfassungsrichter hatte sich im Vergleich zu 1986 verfünffacht, und sogar das Präsidentenamt war in Frauenhände gefallen. Zu spät kam auch die Schützenhilfe der fünfzehn Amtsbrüder aus Luxemburg, die mit der Kalanke-Entscheidung zwar ihr eigenes Renommee

beträchtlich erhöhen, nicht aber mehr den Frauenzug nach Karlsruhe aufhalten konnten. Und dieser sollte bald Wirkung zeigen:

Als *skandalösestes Fehlurteil des Bundesverfassungsgerichts seit Bestehen der Bundesrepublik*¹³ sah nicht nur der stellvertretende CSU-Vorsitzende Ingo Friedrich die Soldaten-Entscheidung des Ersten Senats. Rudolf Wassermann zeigte sich *erschreckt über die Frivolität, mit der Soldaten der Schutz der Menschenwürde entzogen wird*¹⁴ und Bernd Rütters empörte sich über *die Freigabe der Verlüderung der politischen Diskussion*.¹⁵ Pointierter noch brachte es Johannes Gerster auf die prägnante Formel: *Linker Scheißdreck*.¹⁶ Damit soll er bei der großen Gala des Burda-Verlages ein Sonderbambi in der Sparte „Verfassungsgerichtskritik“ nur äußerst knapp verfehlt haben.

Ein *juristischer Blackout*¹⁷ wurde dem Senat bescheinigt, *weltfremd* sei sein Spruch, ergänzt Rüdiger Zuck¹⁸, und für Norbert Geis, den rechtspolitischen Sprecher der Mehrheitsfraktion im Bundestag, beweist der Beschluß, wie sehr das Karlsruher Gericht in seiner *olympischen Abgeschlossenheit* den Kontakt zur Realität verloren hat.¹⁹

Es war wohl diese Weltfremdheit, daß der Senat überrascht war von der Reaktion auf seine Entscheidung. Die Richter hätten die Warnung ihres Kollegen Böger aus dem Jahr 1919 ernst nehmen müssen, es sei *für Männer ein unerträglicher Gedanke, sich dem Richterspruch einer Frau zu unterwerfen*.²⁰ Dann hätten sie vorausgesehen, daß *ihnen* nicht abgenommen wird, was man dem männlich-besetzten Kammergericht 1932 noch durchgehen ließ.²¹ Sie hätten erkannt, daß es nicht hingenommen wird, wenn Frauen über die Ehre des vorletzten Männerberufs mitentscheiden.

Bei der so feingesponnenen Abgrenzung zwischen Meinungsfreiheit und Soldatenehre denkt man(n) mit Wehmut an die schlagende Logik, mit der 1970 die acht Männer des Zweiten Senats die

12 Siehe Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages, 12. Wahlperiode, S. 335.

13 Zitiert nach: „Sind Soldaten Mörder?“ von Johannes Leclerque, Badische Neueste Nachrichten vom 20. September 1994.

14 Kommentar in der WELT zu dem am 19. September 1994 veröffentlichten Kammerbeschluß des BVerfG [1 BvR 1423/92], zitiert nach: Hepp/Otto (Hrsg.) „Soldaten sind Mörder“ – Dokumentation einer Debatte 1931- 1996, 1996, S. 129.

15 Werteordnung im Wandel – Gibt die Rechtsprechung Orientierung? – Bericht über das Symposium am 30. November und 1. Dezember 1995 in Triberg, herausgegeben vom Justizministerium Baden-Württemberg, 1996, S. 181.

16 Zitiert nach: Hepp/Otto, a.a.O. (Fn. 14), S. 125.

17 Münchner Merkur vom 22. September 1994, zitiert nach Hepp/Otto, a.a.O. (Fn. 14), S. 128.

18 JZ 1996, 364 [365].

19 „Was nicht erlaubt sein kann“, Bayernkurier vom 28.1.1995.

20 DRiZ 1919, 257 [258].

21 Urteil des Kammergerichts vom 17. November 1932, JW 1933, 972.

Grenzen der Meinungsfreiheit bestimmten. Zur Erinnerung: In einer Diskussion der Notstandsgesetze hatte ein Stabsunteroffizier geäußert, *in der Bundesrepublik werde die freie Meinungsäußerung durch Repressalien eingeschränkt* und war dafür disziplinarisch bestraft worden.²² Zu seiner Verfassungsbeschwerde stellte der Senat fest:²³

1. *Es steht nicht in Frage, daß in der Bundeswehr das aktuelle politische Geschehen offen diskutiert werden kann.*
2. *Mit der provozierenden Behauptung, in der Bundesrepublik könne man seine Meinung nicht frei äußern, diffamiert der Beschwerdeführer die freiheitliche demokratische Grundordnung.*
3. *Solche Äußerungen sind nicht durch das in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht gedeckt.*

Mit anderen Worten: Die Meinungsäußerung, bei uns würde man für Meinungsäußerungen bestraft, ist so offensichtlich unzutreffend, daß sie zu Recht bestraft wird. Mit dieser Dialektik schaffte es der Senat, die Verfassungsbeschwerde zurückzuweisen und dem Beschwerdeführer doch voll und ganz Recht zu geben.

Solche Sternstunden der Grundrechtsdogmatik sind selten geworden. Aber auch das war als Folge des erhöhten Frauenanteils am Gericht vorherzusehen: Beim Richterbund wußte man schon 1919, daß *das Recht zu festem kampfwisen Vorgehen nötig, etwas, das sich mit der Eigenart weiblichen Denkens und Empfindens kaum vereinbaren läßt*.²⁴

Ernst Fuchs, Rechtsanwalt beim Karlsruher Oberlandesgericht und bedeutendster Vertreter der Freirechts-Schule, hatte 1920 dem *femininen Paragraphismus* die *allein rechtmäßige männlich-schöpferische Fortbildung des Rechts* gegenübergestellt.²⁵ Dagegen meinte Richter Dr. Hoffmann in der DRiZ: Gerade *die Rechtsnorm enthält die schärfste Ausprägung männlicher Eigenart auf kulturellem Gebiet*,²⁶ und Reichsgerichtspräsident Simons ergänzte: *Die Idee der freien Rechtsfindung hat etwas allzu Feminines*.²⁷ Dagegen wiederum Fuchs: *In Wahrheit trägt die handwerkliche Begriffssystematik einen weibischen Zug und nicht die zeugungskräftige Schöpferkraft aus § 242 BGB*.²⁸ Daß die drei völlig aneinander vorbeireden, spielt keine Rolle, denn im Grundsätzlichen besteht ja kein Streit. Richtige Rechtsanwendung ist männlich und stark.

22 Vgl. BVerfGE 28, 36 (39).

23 a.a.O., S. 49f.

24 Böger, DRiZ 1919, 257 [258].

25 Recht und Wirtschaft 1920, S. 167.

26 DRiZ 1921, 206.

27 Zitiert nach: Fuchs, Die Justiz Band II (1926/27), S. 247.

28 HansRZ 1924, 448.

29 Werteordnung im Wandel, a.a.O. (Fn. 15), S. 113.

Die klare Kraft mannhafter Entscheidungen ist den Hütern der Verfassung abhanden gekommen. Statt dessen beobachtet Volker Krey beim Gericht *Orientierungslosigkeit*²⁹ sowie *sprunghafte Änderungen der Rechtsprechung*.³⁰ Bernd Rütters registriert *gesetzesferne Eskapaden*³¹ und Josef Isensee diagnostiziert eine *neurotische Reizbarkeit* des Gerichts,³² das zudem *künstlich dramatisiert*³³ und damit – laut Rupert Scholz – *völlig unkalkulierbar*³⁴ geworden ist.

Bei soviel vagen Andeutungen platzt Günter Dürig der Kragen: *Herrgott nochmal*, schreibt der Altmeister der Verfassungskommentierung in einer seiner gefürchteten Fußnoten zu Artikel 3, *Herrgott nochmal, warum hat eigentlich niemand den Mut zu sagen, daß es 'natürlich' doch um 'die Tage' der Frau geht*.³⁵

Anfang der Zwanziger Jahre wußte man noch, daß *gewisse Vorkommnisse im Frauenleben ... die weibliche Psyche beeinträchtigen*, wie Dr. Ebertsheim auf der Vertreterversammlung des DAV berichtete, so daß die

30 JR 1995, 221 (227)

31 Festvortrag auf dem Deutschen Juristentag 1994, in: Verhandlungen des Sechzigsten Deutschen Juristentages, herausgegeben von der Ständigen Deputation des DJT, Band II/1, 1994, S. I 24.

32 ZRP 1996, 10 [12].

33 a.a.O.

34 NSTz 1995, 417.

35 In: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz (Stand: 32. Lieferung), Art. 3 Abs. 2 GG, Rdn. 43, S. 272, Fußnote 2.

Frauen *in einen anormalen Zustand geraten*, in dem sie *Verwirrtheit* zeigen.³⁶ Und auch in den Wechseljahren, weiß Landgerichtsrat Böger zu berichten, sind *Frauen Veränderungen ausgesetzt*,³⁷ die – wie Kollege Stadelmann ergänzt – *einen Zustand erhöhter Reizbarkeit verursachen*³⁸, weshalb auf dem Vierten Deutschen Richtertag *eine gesetzliche Bestimmung* vorgeschlagen wurde, *die Frauen in diesen Lebensjahren allgemein vom Richterberuf ausschließt*.³⁹ Entsprechendes – also zeitweiliger Ausschluß der Frau als Richterin – müsse für die *kritischen Tage* gelten.⁴⁰

Offen, wenn auch eindeutig zweideutig, sprach diesen Gedanken Prof. Krey auf dem Triburger Symposium an. Er habe spontan an das Bundesverfassungsgericht denken müssen beim Anblick einer Karikatur, in der ein Richter des US-Supreme Court seine Kollegen fragt: *Haben Sie auch solche Tage, an denen Ihnen alles verfassungswidrig vorkommt?*⁴¹

Schlimmere Vorwürfe noch als die Soldaten-Entscheidung provozierte der Kruzifix-Beschluß, mit dem der Erste Senat, wie Norbert Geis beklagte, *die Verfassung verletzt und den gewaltenteiligen Staat ruiniert* hat.⁴² Sprachlich schlampig ..., theologisch oberflächlich ... unüberbietbar peinlich lautet das Verdikt des Jesuitenpaters Basilius Streithofen, der bedauernd feststellt, mit dem *unseligen Beschluß* sei *die Autorität des Rechts und der Respekt vor dem Verfassungsgericht zerstört* worden.⁴³

Freilich war auch dieses Mal voraussehbar, daß es *Unfrieden*⁴⁴ erzeugen würde, wenn – wie Peter Gauweiler in der BILD-Zeitung moniert – *ein juristisches Gremium, dessen Präsidentin sich als Feministin bezeichnet, sich anmaßt*,⁴⁵ über die Herzensangelegenheiten des katholischen Klerus – also des wirklich letzten reinen Männerberufs – zu entscheiden.

Josef Isensee stellte auf dem diesjährigen Juristentag fest, *in kurzer Zeit ist das Vertrauen in das Bundesverfassungsgericht, das in Jahrzehnten aufgebaut wurde, jäh abgestürzt, Zustimmung umgeschlagen in Ablehnung, Respekt in Geringschätzung, Bewunderung in Schelte*.⁴⁶ Damit hat sich die dunkelste Prophezeiung der 1921 geführten Debatte bestätigt, hatten doch damals Kollegen gewarnt, *der Richterspruch der Frau würde eine schwere Gefährdung des Ansehens der Ge-*

richte zur Folge haben,⁴⁷ ja *der Rechtsgedanke selbst ist in Gefahr*.⁴⁸

Wie kann Abhilfe geschaffen werden? Wohl kaum durch verstärkte Pressearbeit und schon gar nicht durch eine Pressesprecherin. Weiblich, *gesetzlos*⁴⁹ und ausgestattet mit dem von Rüdiger Zuck beobachteten *potenzierten Selbstverständnis ihrer Bedeutung*,⁵⁰ bietet sie nur mehr vom Falschen. Und das ist – um mit dem amerikanischen Psychiater Paul Watzlawick zu sprechen – *das erfolgreichste Katastrophenrezept*.⁵¹

Die hochangesehene Vereinigung der Staatsrechtslehrer duldet gerade mal sechs Frauen unter ihren 380 Mitgliedern.⁵² Diese 1,6 % aufs Verfassungsgericht übertragen hieße, daß hier immerhin alle 48 Jahre eine Frau Richterin werden könnte. Eine dahingehende Änderung des Bundesverfassungsgesetzes wäre vielleicht ein wenig schwierig durchzusetzen, würde aber mit Sicherheit den guten Ruf des Gerichts wiederherstellen.

Da die Idealquote jedoch gleich zwanzigfach überschritten ist, sind die Staatsrechtslehrer verständlicherweise nicht länger bereit, die Karlsruher Rechtsprechung als Richtschnur ihrer Lehre zu akzeptieren. Wie Isensee auf dem Juristentag forderte, sollen die Professoren der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht länger *die Schleppe hinterhertragen, sondern ihr mit der Fackel voranleuchten*.⁵³

Scharfsinnig beobachtet er, daß *Kritik und Apologetik die Lager gewechselt haben, die Rollen von Bock und Gärtner vertauscht sind*.⁵⁴ Mit diesem nicht ohne Hintersinn formulierten Aperçu will uns der einstige Verteidiger des Gerichts, der zum schärfsten Kritiker wurde, offenbar sagen, daß er nicht länger gewillt ist, Gärtner zu sein. Den vom Nestor der Verfassungsgerichtskritik beschriebenen Rollenwechsel hat auch der Dichter Robert Gernhardt beobachtet und in den schönen Zweizeiler gegossen:

*Die schärfsten Kritiker der Elche
waren früher selber welche.*⁵⁵

Bei aller Bewunderung der dichterischen Leistung habe ich doch Zweifel an der Richtigkeit der Aussage. Wer sich näher mit dem Streit ums Bundesverfassungsgericht befaßt, wird nämlich den Verdacht nicht los, es müßte richtig heißen:

*Die schärfsten Kritiker der Elche
wä'r'n wohl gerne selber welche.*

36 JW 1922, 1250.

37 DRiZ 1919, 258.

38 DRiZ 1921, 200.

39 a.a.O.

40 a.a.O.

41 Vgl. Werteordnung im Wandel, a.a.O. (Fn. 15), S. 64.

42 Zitiert nach: Christian Rath, „Richter sind potentielle Unruhestifter“, die tageszeitung (taz) vom 6. September 1995.

43 Die neue Ordnung 1995, 329.

44 So Streithofen a.a.O. (Fn. 43).

45 „Eine Schande für unser Land“, Gastbeitrag in der Bildzeitung vom 11. August 1995.

46 JZ 1996, 1085 [1086].

47 Stadelmann, DRiZ 1921, 201.

48 Hoffmann, DRiZ 1921, 206.

49 Vgl. Zuck, WiMis – Die Gesetzlosen, NJW 1996, 1656.

50 a.a.O.

51 Paul Watzlawick, Anleitung zum Unglücklichsein, 15. Auflage 1996, S. 27.

52 Vgl. das Verzeichnis der Mitglieder der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Stand 1. Januar 1995), VVDStRL 54, 357 ff.

53 JZ 1996, 1085 [1086].

54 a.a.O.

55 Robert Gernhardt, in: Die Drei, 1981, Teil I, S. 87.